



Ab 2026 bitte Achtung beim Thema Lohnverrechnung!

Viele neue Regelungen bei Dienstverhältnissen



PAUSCHALIERUNG?

Die Wahl der richtigen Variante zwischen Basispauschalierung und klassischer EA-Rechnung kann entscheidend sein!



NEUES BEI DER ÖGK

Einige wesentliche und neue Anmeldevorschriften und Vorgaben treten ab dem 1. Januar 2026 in Kraft. Also bitte aufpassen!



38 x STEUERN SPAREN

Am 1. Januar 2025 ist es bereits zu spät! Beherzigen Sie daher noch rasch unsere Steuerspartipps vor dem Jahres-Ultimo!



LIEBE Klientinnen & Klienten!

Und wieder neigt sich ein Jahr seinem Ende zu, dessen Verlauf und Ereignisse die verblichene englische Königin wohl nur trocken und lapidar mit dem Stehsatz „We are not amused!“ versehen und mental abgelegt hätte. In der Tat kann man den Mantel des Schweigens darüber breiten und sich trotzig und durchaus hoffnungsvoll schon auf das kommende Jahr 2026 konzentrieren.

Denn ein Jahresende bedeutet nicht nur die Möglichkeit auf Rückblicke aller Art, sondern offeriert auch einige Chancen. So zum Beispiel jene, noch schnell vor dem Jahres-Ultimo unserem Bundesministerium für Finanzen den einen oder anderen Euro abzuluchsen. Daher wollen wir diesmal abseits des aktuellen „Aufmachers“ ganz besonders auf unsere Steuerspartipps verweisen. Ganze 38 Vorschläge und Tipps für Refundierungen, Ersparnissen und Förderungen „5 vor 12“ sollten Sie sich unbedingt zu Gemüte führen und auch bitte beherzigen!

Im Zentrum der neuesten Ausgabe unseres Kanzleimagazins stehen beim Thema Lohnverrechnung diverse wesentliche Änderungen bei freien Dienstverhältnissen und eine gravierende Verschärfung bei geringfügigen Dienstverhältnissen in Hinsicht auf AMS- oder Notstandshilfebezug. Zudem werfen wir einen Blick auf die neuen Anmeldevorschriften und Vorgaben bei der ÖGK, erläutern Fakten zur Beantwortung der Fragen nach den Vorteilen im Match von Basispauschalierung vs. komplette EA-Rechnung und widmen uns am Rande einem EuGH-Urteil, das umsatzsteuerliche Implikationen bei Kündigungen und Ausbildungskostenersatz ordnet.

Wir hoffen damit für eine interessante, wertvolle und informative Lektüre gesorgt zu haben.

Bleibt also nur noch, Ihnen, Ihrer Familie, sowie Ihrer Belegschaft ein wunderschönes, entspannendes und fröhliches Weihnachtsfest sowie viel Erfolg und Freude im kommenden neuen Jahr 2026 zu wünschen.

Dies alles untermauert mit den Tönen des „Christmas Waltz“ wünscht Ihnen Ihre



Mag Ursula Plachetka





Neues beim Thema „Lohnverrechnung“

Viele neue **Regelungen** für Dienstverhältnisse

Ab 1.Januar 2026 treten neue Regeln für freie Dienstverhältnisse in Kraft um die Beschäftigung stärker zu regulieren. Und auch bei „Geringfügigen“ bei AMS- oder Notstandshilfebezug kommt es zu Änderungen:

Neues bei den Kündigungsfristen

Freie Dienstverhältnisse sollen künftig mit einer Frist von vier Wochen zum 15. oder Monatsletzten gekündigt werden können – außer es wird eine für den freien Dienstnehmer günstigere Regelung vereinbart. Nach einer ununterbrochenen Vertragsdauer von zwei Jahren soll sich diese Kündigungsfrist auf sechs Wochen verlängern. Diese Regeln gelten für neu abgeschlossene Verträge ab 1. Januar 2026, sowie für alle bestehende Altverträge, sofern dort keine abweichenden Kündigungsregelung enthalten sind – auch Vereinbarungen über etwaige kürzere Kündigungsfristen bleiben daher unangetastet weiterhin aufrecht.

Neues bei der Probezeit

Es kann für freie Dienstverhältnisse ein Probemonat vereinbart werden. Mit einer entsprechenden Vereinbarung kann oder darf die Probezeit auch kürzer sein, da diese Vereinbarung den oder die freie(n) Dienstnehmer/in aus Sicht des Gesetzgebers besserstellt.

Bitte aufgepasst: In neue Dienstzettel/Dienstverträge müssen Vereinbarungen über Probemonat und Kündigungsfristen aufgenommen werden.

Neues bei den Kollektivverträgen

Erstmals wird es ab 1. Januar 2026 auch möglich sein, freie Dienstnehmer/innen in den Anwendungsbereich von Kollektivverträgen aufzunehmen. Derzeit bestehen ja noch keine Kollektivverträge, die für freie Dienstnehmer/innen Anwendung finden. Die Kollektivvertragspartner haben jedoch in Zukunft die Möglichkeit, eigene Kollektivverträge speziell für freie Dienstverhältnisse abzuschließen oder freie Dienstnehmer/innen in bestehende Kollektivverträge explizit mit aufzunehmen. Eine automatische Einbeziehung freier Dienstnehmer/innen ist aber nicht vorgesehen, daher tritt diese Regelung nur dann in Kraft, wenn die Sozialpartner dies im Individualfall ausdrücklich vereinbaren.

Ausnahme: Stillstand beim Arbeitsrecht

Arbeitsrechtliche Gesetze wie etwa das Urlaubsgesetz, das Angestelltengesetz oder das Arbeitszeitgesetz gelten für freie Dienstverhältnisse **nach wie vor nicht**.

Geringfügiges Dienstverhältnis bei AMS-Bezug/Notstand

Wer neben Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe geringfügig arbeitet oder selbstständig ist, muss die neuen Voraussetzungen prüfen, denn ab Januar 2026 wird es (bis auf wenige Ausnahmen) nicht mehr möglich sein, mit einem geringfügigen Dienstverhältnis etwas dazu zu verdienen. Derzeit können Bezieher/innen von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe einen Zuverdienst unter der Geringfügigkeitsgrenze (2025 und 2026!!!) jeweils EUR 551,10 brutto/Monat) lukrieren. Dieser Zuverdienst wirkte sich bis dato nicht auf die Höhe der AMS-Bezüge aus.

Mit 1. Januar 2026 wird dieser geringfügige Zuverdienst stark eingeschränkt. Neben dem AMS-Leistungsbezug ist eine geringfügige Beschäftigung nur mehr möglich,

- wenn sie bereits vor der Arbeitslosigkeit ununterbrochen mindestens 26 Wochen neben einer vollversicherten Beschäftigung ausgeübt wurde und nun fortgeführt wird,
- für Langzeitarbeitslose Personen (nach einer Leistung vom AMS von mindestens 365 Tagen) im Ausmaß von maximal 26 Wochen,
- für Langzeitarbeitslose Personen (nach einer Leistung vom AMS von mindestens 365 Tagen), die das 50. Lebensjahr vollendet haben oder bei denen eine begünstigte Behinderung vorliegt,
- Wiedereinsteiger/innen nach einer mindestens 52 Wochen dauernden Erkrankung oder Reha im Ausmaß von maximal 26 Wochen.

Achtung! Geringfügige Beschäftigungen, die diese Voraussetzungen ab 1. Januar 2026 nicht erfüllen, sind bis 31. Januar 2026 völlig zu beenden, damit eine Arbeitslosigkeit vorliegt.

04

Basispauschalierung vs. komplette EA-Rechnung im Direktvergleich

Unternehmen stehen ab und an vor der Grundsatzfrage, welche Variante für sie ideal wäre. Einige neue Regelungen bringen nun Licht ins Dunkel dieser individuellen Fragestellung:

Sofern das Gesetz ein Unternehmen zur doppelten Buchführung verpflichtet und man diese Variante auch nicht freiwillig nutzt (Stichwort „Wahlfreiheit“), werden betriebliche Einkünfte bekanntlich durch eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (EA-Rechnung) ermittelt. Im Rahmen dieser EA-Rechnung steht dem Steuerpflichtigen dann unter gewissen Voraussetzungen eine sogenannte „Basispauschalierung“ zur Verfügung. Das angesprochene Wahlrecht ist allerdings an diverse Anwendungsvoraussetzungen der Basispauschalierung geknüpft. Hier ein Überblick:

- a) Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit oder aus gewerblicher Tätigkeit müssen vorliegen.
- b) Es darf keine Buchführungspflicht bestehen oder nicht freiwillig Bücher geführt werden.
- c) Dazu trat auch eine neue Regelung in Kraft, die besagt, dass Umsätze des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs in 2025 die Summe von EUR 320.000,- nicht überschreiten. Dies erhöht sich ab 2026 übrigens auf EUR 420.000,-!

Aber aufgepasst! Geht man freiwillig von der Basispauschalierung auf die vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung über, ist eine erneute Basispauschalierung erst wieder nach Ablauf von 5 Jahren möglich. Ist die Pauschalierung aufgrund der Vorjahresumsätze nicht anwendbar, löst dies aber keine Bindungswirkung für die Zukunft aus.

Dem gegenüber stehen Neuerungen bei der Betriebsausgabenpauschale an. Nunmehr gelten bei freiberuflichen oder gewerblichen Einkünften (bei kaufmännischen oder technischen Beratung), beim selbständigen Geschäftsführer sowie aus Tätigkeiten wie Schriftsteller, Vortragender sowie einer wissenschaftlichen, unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeit 6% des Umsatzes zu.

Das derzeitige Höchstmaß per anno ist EUR 19.200,- (ab 2026 dann EUR 25.200,-). Für alle anderen aber 13,5% (max. EUR 43.200,- für 2025 und ab 2026 15%, sprich max. EUR 63.000,-).

Neben dieser Pauschale sind noch folgende Ausgaben zusätzlich abzugsfähig: Ausgaben für Waren bzw. Fremdleistungen, für Löhne inkl. Lohnnebenkosten, für Beiträge in der gesetzlichen Sozialversicherung, sowie das Arbeitsplatzpauschale und 50% der Kosten für ein Öffi-Tickets plus Reise- und Fahrtkosten. Letztere allerdings nur so weit ein Kostenersatz in gleicher Höhe gegenübersteht.

Tipp: Man sollte also prüfen ob die Basispauschalierung anwendbar und steuerlich vorteilhafter ist. Dazu ist eine Analyse und genaue Prognose der Folgejahre nötig. Wir stehen Ihnen dabei mit Rat und Tat zur Verfügung.

Neue Anmeldevorschriften treten ab ab 2026 bei der ÖGK in Kraft

Künftig müssen bei der ÖGK-Anmeldung neue und vor allem die Meldepflicht betreffende Angaben und Inhalte inkludiert sein, um Dienstnehmern und der ÖGK eine bessere Kontrolle und Prüfung zu ermöglichen :

Ab dem 1. Januar 2026 sind Arbeitgeber verpflichtet, bei der Anmeldung zur Sozialversicherung das Ausmaß der vereinbarten Arbeitszeit anzugeben.

Dieses Vorgehen soll die Transparenz erhöhen, eine bessere Vergleichbarkeit zwischen Einkommen und Arbeitszeit für Beschäftigte schaffen und es der ÖGK ermöglichen, Diskrepanzen zwischen der gemeldeten Arbeitszeit und dem Einkommen rascher zu erkennen und Prüfungshandlungen effizienter durchzuführen.

Zusätzlich zu diesen neuen Meldepflichten kommt es zu wesentlichen Adaptierungen bei den Antrittsvoraussetzungen. Erstens wird die Anpassung der Geringfügigkeitsgrenze ausgesetzt. Zweitens werden nun weit strengere Zugangsregelungen für Korridorpensionen eingeführt.

Und zur besseren Kontrolle der gemeldeten Arbeitszeiten müssen Arbeitgeber den Arbeitnehmern ab Januar 2026 eine Abschrift der SV-Anmeldung aushändigen. Diese Maßnahme dient der Transparenz und ermöglicht es Beschäftigten, ihre gemeldeten Arbeitszeiten eigenständig zu kontrollieren und eventuelle Unstimmigkeiten frühzeitig zu erkennen und zu benennen.





Bitte unbedingt noch voll & gezielt ausnutzen!

38 Steuerspartipps knapp vor Jahresende

Erneut lohnen sich ein allerletzter Steuer-Check und rasches Handeln vor dem 31. Dezember 2025. Denn schon am 1. Januar 2026 ist es leider zu spät um dem Fiskus noch etliche Euros zu entlocken!

17 STEUERTIPPS FÜR UNTERNEHMER

TIPP 1: Degrессive Abschreibung bei Investitionen

Für neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter kann eine Abschreibung per unveränderlichen Prozentsatz von bis zu 30% vom jeweiligen Buchwert (bzw. Restbuchwert) erfolgen. Sollte die Inbetriebnahme in der zweiten Jahreshälfte erfolgen, so steht eine Halbjahresabschreibung zu.

Aber Vorsicht! Davon ausgenommen sind: Gebäude bzw. Wirtschaftsgüter, die Sonderabschreibungsregeln unterliegen, KFZ mit CO2-Emissionswerten von mehr als 0 g/km, unkörperliche Wirtschaftsgüter abseits von Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science, gebrauchte Wirtschaftsgüter, sowie Anlagen zur Förderung, Transport, Speicherung oder Nutzung fossiler Energieträger.

Durch eine höhere Abschreibung zu Beginn der Nutzungsdauer erzielt man bei langlebigen Wirtschaftsgütern Liquiditätsvorteile, da beim Höchstsatz von 30% nach 2 Jahren 51% bzw. nach 3 Jahren bereits rund 66% abgeschrieben sind. Ein einmaliger Wechsel von degressiver zu linearer Abschreibung ist möglich, aber nur sinnvoll, wenn die lineare Abschreibung nach einigen Jahren höher als die degressive ist.

Übrigens: Für ab dem 1. Januar 2024 angeschaffte bzw. hergestellte Güter gilt für Gewinnermittler die Maßgeblichkeit des Unternehmensrechts. Sprich, eine degressive Abschreibung kann nur dann steuerlich gewählt werden, wenn diese auch in der Unternehmensbilanz gewählt wird.

Vorschau: Ab dem 1. Januar 2026 sind nun auch Energieerzeugungsunternehmen davon erfasst.

TIPP 2: Beschleunigte AfA, HJAR & GWG

Wieder interessant ist heuer die **beschleunigte AfA** bei Anschaffung (oder Herstellung) von Gebäuden nach dem 30. Juni 2020. Normal beträgt der Abschreibungsprozentsatz von Gebäuden ohne Nachweis der Nutzungsdauer 2,5% bzw. 1,5% (bei für Wohnzwecke überlassenen Gebäuden).

Im Jahr, in dem die AfA erstmalig zu berücksichtigen ist, kann

aber schon maximal das Dreifache (also 7,5% bzw. 4,5%) und im darauffolgenden Jahr maximal das Zweifache (also 5% bzw. 3%) abgeschrieben werden. Ab dem zweitfolgenden Jahr erfolgt die Bemessung der AfA dann allerdings wieder normal.

Tipp: Durch das Maßnahmenpaket „Wohnraum- & Bauoffensive 2024“ gilt eine befristet ausgebaute beschleunigte AfA für Wohngebäude! Bei Wohngebäuden, welche nach dem 31. Dezember 2023 aber noch vor dem 1. Januar 2027 fertiggestellt werden, gibt es jetzt nämlich die Möglichkeit, für die ersten drei Jahre die dreifache AfA (sprich 4,5%) geltend zu machen.

Zusätzlich dazu gilt für das Jahr der Fertigstellung (und dies übrigens unabhängig vom Fertigstellungszeitpunkt!) die Regelung der Halbjahresabschreibung nicht! Das bedeutet, dass im Fertigstellungsjahr immer eine Ganzjahresabschreibung geltend gemacht werden kann. Diese Erleichterung gilt allerdings nur für Wohngebäude, die mindestens dem Gebäudesstandard „Bronze“ entsprechen. Bei solchen Gebäuden ist daher die neue begünstigte beschleunigte Abschreibung einer normalen linearen AfA (1,5%) auf alle Fälle vorzuziehen.

PS: Bei vor 1915 erbauten Miethäusern kann ein AfA-Satz von höchstens 2% (dies aber auch ohne ein Gutachten!) angewendet werden. Dies jedoch nicht in Kombination mit der beschleunigten AfA. Bei langfristigen Vermietungen lohnt ein Blick auf den gesamten Abschreibungszeitraum. Faustregel: Beschleunigte AfA = steuerliche Nutzungsdauer 63,67 Jahre, besondere AfA = steuerliche Nutzungsdauer 50 Jahre. Die Differenz kann nie kompensiert werden (Schon nach dem 11. Jahr ist daher ein begünstigter AfA-Satz (2%) der beschleunigten AfA vorzuziehen). Und bei Wohngebäuden mit Fertigstellung nach dem 31. Dezember 2023 bzw. vor dem 1. Januar 2027 ist die beschleunigte Abschreibung der normalen linearen vorzuziehen.

Wichtiger Hinweis: Bitte keine Halbjahresabschreibungsregelung (HJAR) anwenden, damit noch der volle AfA-Jahresbetrag wirksam wird.

Apropos **Halbjahresabschreibung**: Selbst wenn ein Wirtschaftsgut erst am 31. Dezember 2025 angeschafft bzw. in Betrieb genommen wird, steht sie voll zu. Bei **GWG** (sprich **geringwertigen Wirtschaftsgütern**) mit einem Anschaffungswert von maximal EUR 1.000,- (exkl. USt bei Vorsteuerabzug!), kann der volle Betrag noch im Jahr 2025 steuerlich abgesetzt werden.

Auch heuer gilt eine **begünstigte Abschreibung** für sämtliche **klimafreundlichen Herstellungsmaßnahmen!**

Generell sind Herstellungsmaßnahmen eines Wohngebäudes grundsätzlich auf die Restnutzungsdauer eines Gebäudes abzuschreiben. Jedoch können nun seit 2024 sämtliche klimafreundlichen Maßnahmen begünstigt auf nur 15 Jahre abgesetzt werden. Dabei gilt als „klimafreundlich“ wenn im Rahmen des Umweltförderungsgesetzes eine Förderung des Bundes ausbezahlt wurde bzw. wird. Wird/wurde keine Förderung ausbezahlt, muss man plausibel darlegen, dass die Maßnahme die Fördervoraussetzung erfüllt hätte, damit die beschleunigte AfA geltend gemacht werden kann.

TIPP 3: Die Causa „Stille Reserven“

Stille Reserven aus der Veräußerung von im Betriebsvermögen befindlichen Anlagegütern, die sich mindestens seit sieben Jahren (15 Jahren bei Grundstücken) im besagten Betriebsvermögen befanden können unter diversen Voraussetzungen bei natürlichen Personen auf Ersatzbeschaffungen übertragen oder einer Übertragungsrücklage zugeführt werden. Bei Fragen dazu geben wie Ihnen gerne Auskunft!

TIPP 4: Disposition über Erträge & Einnahmen sowie Aufwendungen & Ausgaben

Bilanzierer haben durch das Vorziehen von Aufwendungen und Verschieben von Erträgen Gestaltungsspielraum. Doch bei halbfertigen Arbeiten und Erzeugnissen unterbleibt eine Gewinnrealisierung. Einnahmen-Ausgaben-Rechner können aber auch durch das Vorziehen von Ausgaben (z.B. Mieten 2026 oder GSVG-Beitragsnachzahlungen für 2025) und Verschieben von Einnahmen ihre Einkünfte steuern.

Bitte beachten Sie, dass regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die 15 Tage vor oder nach dem Jahresende bezahlt werden, dem Jahr zuzurechnen sind, zu dem sie auch wirtschaftlich gehören. Beachten Sie zudem aber auch, dass bei halbfertigen Arbeiten oder Erzeugnissen eine Gewinnrealisierung unterbleibt!

NEU: Diese Dispositionen sind heuer super interessant, da zwei Maßnahmen für 2026 anstehen: Nämlich a) die jährliche Valorisierung der Tarifgrenzen (2026 nur 2/3 der Inflation) und b) die Erhöhung der Basispauschalierung. Diese Valorisierung führt dazu, dass mit Gewinnen verrechenbare Ausgaben im Jahr 2025 getätigten bzw. Einnahmen möglichst im Jahr 2026 erzielt werden sollten.

Zudem birgt die Erhöhung des Pauschalierungssatzes im Jahr 2026 auf 15 % ein „must do“ für pauschalierende Unternehmer, die Einnahmen daher ins Folgejahr verschieben sollten.

TIPP 5: Steueroptimale Verlustverwertung

Bei der Körperschaftsteuer können Bilanzierer vortragfähige Verluste nur mit bis zu 75% des Gesamtbetrags der Einkünfte verrechnet werden. Ausgenommen von dieser 25%igen Mindestbesteuerung sind jedoch Liquidations- und Sanierungsgewinne sowie Gewinne aus der Veräußerung von (Teil-) Betrieben und Mitunternehmer-Anteilen.

Bei der Einkommensteuer sind vorgetragene Verluste zu 100% mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte verrechenbar. Diese Regelung führt jedoch bei einigen Fällen zu Nachteilen, in denen die vortragfähigen Verluste annähernd so hoch wie der Gesamtbetrag der Einkünfte sind.

Sprich, die Vorteile der niedrigen Tarifstufen bei der Einkommensteuer können dann leider nicht ausgenutzt werden, da auch Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen dann steuerlich völlig ins Leere gehen.

PS: Auch ein Verlust eines Einnahmen-Ausgaben-Rechners ist übrigens unbeschränkt vortragsfähig. Aber Achtung: Verluste aus dem Bereich Vermietung und Verpachtung sind nicht vortragsfähig!

TIPP 6: Den Gewinnfreibetrag (GFB) nutzen

Der Gewinnfreibetrag (GFB) steht allen einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen unabhängig von Gewinnermittlungs- und Einkunftsart zu. Er beginnt mit einem automatischen Grundfreibetrag von 15% für Gewinne von bis zu EUR 33.000,- pro Jahr. Darüber hinaus steht er aber nur dann zu, wenn „begünstigte Investitionen“ (ungebrauchte, abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren) getätigten wurden.

Auch bestimmte Wertpapiere sind für den GFB gültig. Dies sollten Anleihen (bzw. Anleihen- & Immobilienfonds) sein, die als Deckungswertpapiere für die Pensionsrückstellung zugelassen bzw. mindestens vier Jahre als Anlagevermögen gewidmet sind und bis spätestens am 31. Dezember 2025 am Depot liegen!

Die Stufen? Bei einem Gewinn von EUR 33.000,- bis EUR 178.000,- gibt es 13%. Ab EUR 178.000,- bis EUR 353.000,- kommen 7% zu Anwendung. Zwischen EUR 353.000,- und EUR 583.000,- sind 4,5% vorgesehen. Danach gibt es 0%!

Anmerkung: Bei Inanspruchnahme einer Betriebsausgabenpauschalierung steht allerdings nur der Grundfreibetrag (15% von EUR 33.000,- = EUR 4.950,-) zu.

TIPP 7: Den Investitionsfreibetrag (IFB) nutzen

Der IFB zeigt eine zusätzliche Abschreibung von 10 % (bei klimafreundlichen Investitionen sogar 15%) der Anschaffungskosten von begünstigten Anlagegütern (max. EUR 1 Mio. Anschaffungskosten per anno!). Voraussetzung ist, dass die entsprechenden Wirtschaftsgüter eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren haben und einem inländischen Betrieb / einer inländischen Betriebsstätte zugeordnet sind.

Nun wurde per 16. Oktober 2025 folgende befristete Erhöhung beschlossen:

Soweit Anschaffungs- oder Herstellungskosten (für begünstigte Wirtschaftsgüter) auf den Zeitraum nach dem 31. Oktober 2025 und vor dem 1. Januar 2027 entfallen, beträgt der Investitionsfreibetrag 20 % der begünstigten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (bei klimafreundlichen Investitionen werden 22 % fällig!).

Da die Erhöhung nur für die Monate November und Dezember 2025 gilt, ergibt dies eine aliquote Höchstinvestitionssumme für diese Monate von EUR 166.667,-.

Übersteigen die Investitionskosten diesen Betrag, kann der Überhang wahlweise im Jahr 2025 zum regulären (10 %/15 %) Investitionsfreibetrag zugerechnet werden oder in das Jahr 2026 zum erhöhten Investitionsfreibetrag (innerhalb der Höchstgrenze von EUR 1 Mio.) verschoben werden.

Tipp: Es ist somit wichtig die Investitionen ab dem 1. November 2025 gut zu planen, sodass der Höchstbetrag der Jahre 2025 und 2026 optimal verwertet werden kann.

TIPP 8: Forschungsprämie weiter en vogue

Für Forschungsausgaben aus eigenbetrieblicher Forschung kann eine Forschungsprämie von 14% beantragt werden. Diese prämienbegünstigten Ausgaben sind betragsmäßig nicht gedeckelt. Für Auftragsforschungen können die Prämien hingegen nur für Forschungsausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 1 Million Euro pro Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden. Gefördert werden generell Aufwendungen „zur Forschung und experimentellen Entwicklung“ (z.B. Grundlagenforschung, angewandte und experimentelle Forschung im Produktions- und Dienstleistungsbereich, Aufwendungen/Ausgaben für bestimmte Softwareentwicklungen und grundlegend neue Marketingmethoden, etc.). Die Forschung selbst muss in einem inländischen Betrieb / einer inländischen Betriebsstätte erfolgen.

Achtung! Bitte bedenken Sie, dass Sie einen fiktiven Unternehmerlohn (als Einzelunternehmer, Mitunternehmer und unentgeltlich tätige Gesellschafter einer KG) für eine nachweislich in Forschung und experimenteller Entwicklung ausgeübte Tätigkeit bei Forschungsausgaben steuersparend berücksichtigen können. Dabei können heuer EUR 50,- pro Stunde für maximal 1.720 Stunden (= max. EUR 86.000,- pro Person und Wirtschaftsjahr) angesetzt werden.

Aktueller Hinweis & Vorschau: Im Jahr 2025 wurde vom Bundesministerium für Finanzen die neuen Forschungsprämienrichtlinie (FoPR) veröffentlicht. Diese neuen Richtlinien sollen die bisherigen Präzisierungen in den Einkommensteuerrichtlinien ablösen und gelten dann für alle Anträge ab dem Kalenderjahr 2026. Mit dem Inkrafttreten wird zum Zeitpunkt der Drucklegung bis Ende des heurigen Jahres gerechnet.

TIPP 9: USt-Befreiung für „Kleinunternehmer“

Kleinunternehmer (d.h. Jahres-Bruttoumsatz von bis zu EUR 55.000,-) sind von der Umsatzsteuer befreit. Je nach Umsatzsteuersatz entspricht dies einem Bruttoumsatz von EUR 50.000,- (10%ige Umsätze) bzw. bis EUR 45.833,33 (20%ige Umsätze). Ausgenommen sind bestimmte steuerfreie Umsätze wie ärztliche Tätigkeit oder Aufsichtsräte sowie Umsätze, die im Rahmen des EU-OneStopShop (Versandhandel) erklärt werden. Bei Inanspruchnahme darf daher keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden und auch der Vorsteuerabzug für mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben ist weg.

Falls sich Ihr Umsatz knapp an der Kleinunternehmengrenze bewegt, sollten Sie rechtzeitig überprüfen, ob Sie die Umsatzgrenze von brutto EUR 55.000,- im laufenden Jahr noch überschreiten werden. Wird diese Grenze um mehr als 10% überschritten, dann müssen bei Leistungen an Unternehmer noch im Jahr 2025 ab diesem Zeitpunkt Rechnungen mit Umsatzsteuer ausgestellt werden.

Bei einer Überschreitung bis zu 10% muss erst ab dem Folgejahr Umsatzsteuer verrechnet werden.

Bei Leistungen an Nichtunternehmer ist allerdings eine Rechnungskorrektur schwer möglich, weshalb man die geschuldete Umsatzsteuer aus dem Bruttoeinnahmen-Betrag heraus rechnen muss. In den meisten Fällen kann es daher sinnvoll sein, auf diese Steuerbefreiung zu verzichten (etwa um dadurch in den Genuss des Vorsteuerabzugs für die mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben, wie z.B. Investitionen, zu kommen). Dies ist ratsam, wenn Kunden vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer sind.

TIPP 10: E/A-Kleinunternehmerpauschalierung

Für Einnahmen-Ausgaben-Rechner existiert die Pauschalierungsmöglichkeit. Es ist möglich, den Gewinn pauschal zu ermitteln, wenn Umsätze nicht mehr als EUR 55.000,- betragen und die Umsatzgrenze nicht um mehr als EUR 5.500,- überschritten wurde. Ausgenommen davon sind Einkünfte als Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglied und Stiftungsvorstand. Bei der Gewinnermittlung sind dabei die Betriebsausgaben pauschal mit 45% bzw. 20% bei Dienstleistungsbetrieben anzusetzen. Nebenbei können nur noch Sozialversicherungsbeiträge oder das Arbeitsplatzpauschale sowie das 50%ige Pauschale für betrieblich genutzte Netzkarten für Massenbeförderungsmittel abgezogen werden. Der Gewinngrundfreibetrag steht aber in voller Höhe zu.

PS: Seit 1. Januar 2025 können inländische Unternehmer als umsatzsteuerliche Kleinunternehmer in anderen EU-Mitgliedstaaten die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen (und vice versa). Der EU-weite Umsatz darf dabei sowohl im laufenden Jahr als auch im vorangegangenen Jahr den Schwellenwert von EUR 100.000 nicht überschreiten. Für Detailfragen dazu stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

TIPP 11: GSVG- Befreiung für „Kleinunternehmer“

Gewerbetreibende & Ärzte (Zahnärzte) können bis 31. Dezember 2025 noch für 2025 eine Befreiung von der Versicherung nach GSVG (Ärzte nur die Pensionsversicherung) beantragen, wenn steuerpflichtige Einkünfte 2025 maximal EUR 6.613,20 (bzw. Jahresumsätze 2025 max. EUR 55.000,-) betragen.

Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (in den letzten fünf Jahren max. 12 Monate GSVG-Pflicht) bis zum 57. Lebensjahr, Personen die das 60. Lebensjahr nicht vollendet haben und Leute die das 57. Lebensjahr beendet haben und in den letzten 5 Jahren die Umsatz- und Einkunftsgrenzen nicht überschritten haben. Die Befreiung kann auch während des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld oder Bestehen einer Teilversicherung während der Kindererziehung beantragt werden, wenn monatliche Einkünfte maximal EUR 551,10 und monatliche Umsätze maximal EUR 4.583,33 betragen.

Hinweis: Der Antrag für 2025 muss spätestens am 31.12.2025 bei der SVS einlangen. Wurden im Jahr 2025 bereits Leistungen aus der GSVG bezogen, gilt die Befreiung von KV-Beiträgen erst ab Einlangen des Antrags.

TIPP 12: Elektromobilität als Steuerspar-Anreiz

Die E-Mobilitätsförderung wird nur mehr für a) die Anschaffung von Elektro-Zweiräder sowie für b) die E-Ladeinfrastruktur angeboten. Die Förderung beträgt zwischen EUR 950,- und EUR 2.300,- (je nach Krafttrad). Hybride Fahrzeuge werden nicht gefördert und auch intelligente Ladekabel sowie mobile Wallboxen sind dabei nicht umfasst. Bei b) beträgt die Förderhöhe betrieblich zwischen EUR 400,- und EUR 22.500,- sowie privat zwischen EUR 400,- und EUR 1.500,-.

Vorsteuerabzug: Der volle Vorsteuerabzug steht nur bei Anschaffungskosten bis maximal EUR 40.000,- brutto zu. Zwischen EUR 40.000,- und EUR 80.000,- brutto gibt es einen aliquoten Vorsteuerabzug. Kostet das Fahrzeug mehr als EUR 80.000,- brutto, steht kein Vorsteuerabzug zu.

08

Einkommensteuer: Berechtigt ein E-Pkw zum Vorsteuerabzug, gelten Anschaffungskosten bis EUR 33.333,- als angemessen. Nur dieser Betrag kann über die AfA abgeschrieben werden. Kostet das Elektroauto mehr als EUR 80.000 und steht kein Vorsteuerabzug zu, dann gelten steuerlich nur Kosten von EUR 40.000,- als angemessen. Laufende Kosten (z.B. Stromkosten oder Kosten für Stromabgabestellen) sind aber unabhängig von Anschaffungskosten voll abzugsfähig.

Degressive Abschreibung: Elektrofahrzeuge (Emissionswert 0 g/km) genießen die Vorteile der degressiven Abschreibung (siehe TIPP1).

Keine NoVA: Da die NoVA anhand des CO2-Ausstoßes berechnet wird, sind Elektrofahrzeuge mit einem Emissionswert von 0 g/km gänzlich davon befreit.

Kein Sachbezug: Für Mitarbeiter, die das arbeitgebereigene Elektroauto privat nutzen dürfen, fällt kein Sachbezug an.

Möglichkeit zur Inanspruchnahme des Investitionsfreibetrags von 15 % (bzw. 22 % ab 1. November 2025 bis 31. Dezember 2026) der (steuerlich angemessenen) Anschaffungskosten.

TIPP 13: Arbeitsplatzpauschale & Netzkarte

Die Arbeitsplatzpauschale für Selbstständige steht für Aufwendungen aus der (teilweisen) betrieblichen Nutzung der eigenen Wohnung zu, wenn kein anderer Raum für die betriebliche Tätigkeit zur Verfügung steht. Dabei wird zwischen der „großen“ und dem „kleinen“ Pauschale unterschieden:

„Groß“: EUR 1.200,- pro Jahr stehen zu, wenn keine anderen Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit von mehr als EUR 13.308,- erzielt werden, für die außerhalb der Unterkunft kein anderer Raum zur Verfügung steht.

„Klein“: EUR 300,- pro Jahr stehen zu, wenn die anderen Aktiveinkünfte mehr als EUR 13.308,- betragen. Zusätzlich sind dann aber auch Aufwendungen für ergonomisches Mobiliar (max. weitere EUR 300,- per anno) abzugsfähig.

Seit dem Jahr 2023 können übrigens Selbständige auch 50% der Ausgaben für eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für Massenbeförderungsmittel als Betriebsausgaben absetzen, sofern diese auch für betriebliche Fahrten verwendet werden. Dieser Betrag kann auch bei der Basispauschalierung oder der Kleinunternehmerpauschalierung als zusätzliche Betriebsausgabe berücksichtigt werden.

Umsatzsteuer-Hinweis: Es sind 50% der Bruttokosten als Betriebsausgabe anzusetzen, da für den Vorsteuerabzug die tatsächliche unternehmerische Nutzung nachgewiesen werden müsste.

TIPP 14: Spenden aus dem Betriebsvermögen

Spenden aus dem Betriebsvermögen an begünstigte Institutionen, die vom Gesetzgeber in einer Auflistung explizit benannt sind (siehe unter plachetka.at/Service) sind grundsätzlich bis maximal 10% des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres steuerlich absetzbar. Die Faustregel dabei: Als Obergrenze gilt der Gewinn vor Berücksichtigung des Gewinnfreibetrags. Damit diese Spenden noch 2025 abgesetzt werden können, müssen sie bis allerspätestens 31. Dezember 2025 geleistet werden.

Zusätzlich zu diesen Spenden sind auch Geld- und Sachspenden im Zusammenhang mit der Hilfestellung bei (nationalen und internationalen) Katastrophen (insbesondere bei

Hochwasser-, Erdrutsch-, Vermurungs- und Lawinenschäden) als Betriebsausgaben absetzbar. Dies sogar betragsmäßig unbegrenzt!

Und auch kriegerische Ereignisse, Terroranschläge oder sonstige humanitäre Katastrophen (wie Ukraine-Krieg, Seuchen, Hungersnöte, Flüchtlingskatastrophen) gelten. Voraussetzung ist allerdings, dass sie als Werbung entsprechend vermarktet werden (d.h. etwa durch Erwähnung auf der Homepage, in Presseartikel, auf sozialen Netzwerken oder in Werbeprospekten des Unternehmens).

KANZLEITIPP: Auch monetäres Sponsoring von diversen gemeinnützigen, kulturellen, sportlichen und ähnlichen Institutionen (Oper, Museen, Sportvereine, u.s.w.) sind steuerlich absetzbar, wenn damit eine angemessene Gegenleistung in Form von Werbeleistungen verbunden ist. Bei derartigen Zahlungen handelt es sich dann nämlich nicht um Spenden, sondern um einen echten Werbeaufwand.

TIPP 15: Pauschale Wertberichtigung & Rückstellung

Pauschale Forderungswertberichtigungen und die Bildung pauschaler Rückstellungen sind seit dem Wirtschaftsjahr 2021 steuerlich zulässig. Maßgeblich ist in beiden Fällen der unternehmensrechtliche Ansatz.

Die steuerliche Berücksichtigung von pauschalen Rückstellungen beschränkt sich allerdings auf Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten. Pauschale Drohverlustrückstellungen sowie Aufwandsrückstellungen bleiben steuerlich ausgeschlossen.

TIPP 16: U-Bahn-Förderung für Wiener Betriebe

In Wien werden die U-Bahn-Linien U2 und U5 ausgeweitet. Dies zeitigt erhebliche Umsatzeinbußen für Betriebe. Daher werden gewerbliche örtliche Unternehmen aller Branchen mit weniger als 50 Mitarbeitern mit bis zu EUR 15.000,- für Mietkosten und zudem für Initiativprojekte mit bis zu EUR 10.000,- gefördert. Gefördert werden 60 % der Mietkosten (inkl. Betriebskosten und Erhaltungsbeitrag) sowie 80 % der Kosten bei Initiativprojekten. Die Förderung kann laufend online über die Wirtschaftsagentur eingereicht werden. Eine Beantragung für vergangene Perioden vor 2025 ist aber nicht möglich.

TIPP 17: Öko-Zuschlag für Wohngebäude

2024 wurde ein zeitlich befristeter sogenannter Öko-Zuschlag für Wohngebäude eingeführt, der, wie bei der Öko-Sonderausgabenpauschale für Private, diverse klimafreundliche Investitionen in Wohngebäude nun auch für betriebliche bzw. außerbetriebliche (Vermietung & Verpachtung) Bereiche fördert. So können für den Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch ein klimafreundliches Heizungssystem oder die thermisch-energetische Sanierungen eines Wohngebäudes zusätzlich 15% der Aufwendungen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht werden. Im betrieblichen Bereich kann dieser Öko-Zuschlag aber nur mehr heuer im Jahr 2025 geltend gemacht werden und er kann auch leider nicht mit dem Investitionsfreibetrag kombiniert werden.

PS: Im außerbetrieblichen Bereich kann der Öko-Zuschlag für Aufwendungen geltend gemacht werden, die 2025 anfallen. Werden die zugrunde liegenden Aufwendungen verteilt berücksichtigt (z.B. Instandsetzung), kann der Öko-Zuschlag entweder zur Gänze sofort oder entsprechend der Verteilung berücksichtigt werden. Daher ist es theoretisch möglich, einen Öko-Zuschlag bei entsprechender Verteilung auch in Jahren nach 2025 zu berücksichtigen.

9 STEUERTIPPS FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

TIPP 1: Optimale Ausnutzung des Jahressechstels

Gab es neben den regelmäßigen Monatsbezügen weitere Bezüge und/oder haben Sie das steuerlich begünstigte Jahressechstel optimal genutzt? Wenn nicht, kann eine Prämie (je nach Höhe mit 6% bis 35,75% versteuert) abhelfen. Beträgt das Jahressechstel mehr als EUR 83.333,-, kommt für übersteigende Beträge ein Steuersatz von 50% bzw. maximal 55% zur Anwendung. Werden im laufenden Kalenderjahr 2025 insgesamt mehr als ein Sechstel der zugeflossenen laufenden Bezüge mit dem festen Steuersatz begünstigt besteuert, muss der Arbeitgeber bei Auszahlung des letzten laufenden Bezuges (im Dezember oder im Beendigungsmonat) die übersteigenden Beträge durch Aufrollung nach Tarif versteuern.

TIPP 2: Steuerfreie Veranstaltungen & Geschenke

Für Teilnahmen an Betriebsveranstaltungen (z.B. Betriebsausflüge, Meetings & Co) stehen pro Arbeitnehmer/Jahr max. EUR 365,- zur Verfügung, die sodann insgesamt befreit von Lohnsteuer und Sozialversicherung sind.

TIPP 3: Weihnachtsgeschenke & Sachzuwendungen

Geschenke (z.B. Weihnachten) an die Arbeitnehmer sind bis EUR 186,- jährlich pro Arbeitnehmer und Jahr lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB Warenkutsche, Goldmünzen). Geldgeschenke sind jedoch immer steuerpflichtig. Dies gilt übrigens auch für Sachzuwendungen anlässlich von Firmen- oder Dienstjubiläen. Gehen Geschenke über eine bloße Aufmerksamkeit wie z.B. Bücher, CDs oder Blumen hinaus, besteht leider eine Umsatzsteuerpflicht (bei geltend gemachtem Vorsteuerabzug).

TIPP 4: Steuerfreie Zukunftssicherung für DN

Die Zahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich der Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch einen Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern ist in der Höhe von bis zu EUR 300,- pro Jahr/Dienstnehmer steuerfrei. **Aber bitte aufpassen:** Wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht für die Zahlungen, wenn sie aus einer Bezugsumwandlung stammen, Sozialversicherungspflicht.

TIPP 5: Mitarbeiterbeteiligung, Mitarbeiterprämie und Mitarbeitergewinnbeteiligung

Für einen Steuervorteil aus einer unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen ist vom Gesetzgeber ein Betrag von max. EUR 3.000,- vorgesehen. Der Vorteil muss allen Mitarbeitern oder aber einer bestimmten Gruppe von ihnen zukommen und die Beteiligung muss sodann vom Mitarbeiter länger als fünf Jahre gehalten werden.

PS: Nach Ansicht des VwGH stellen Angehörige des Managements übrigens auch eine begünstigungsfähige Gruppe dar. Also bitte nutzen!

Seit 2022 besteht zudem die Möglichkeit, aktive Mitarbeiter

am Vorjahreserfolg des Unternehmens bis zu € 3.000 steuerfrei zu beteiligen. Alternativ kann 2025 auch eine steuerfreie Mitarbeiterprämie von bis zu EUR 1.000,- an Mitarbeiter ausbezahlt werden, wenn ein lohngestaltender KV besteht. Bei Zuteilung sowohl von Prämie und Beteiligung sind insgesamt allerdings nur max. EUR 3.000,- steuerfrei.

TIPP 6: NEU: Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung,

Seit 2024 gibt es die Start-up-Mitarbeiterbeteiligung von bis zu 10 % der Gesellschaftsanteile. Dazu muss die Gesellschaft nicht zwingend ein Start-up, sondern lediglich nicht älter als 10 Jahre sein. Zum Zeitpunkt der Zuwendung der Anteile an den oder die Mitarbeiter fällt bei dieser Mitarbeiterbeteiligung unter bestimmten Voraussetzungen unmittelbar keine Steuer an. Vielmehr wird der steuerliche Zufluss in die Zukunft verschoben, wenn ein „Exit“ stattfindet (z.B. der Mitarbeiter seine Anteile veräußert).

Nach erfolgtem steuerlichen Zufluss werden 75 % des geldwerten Vorteils pauschal mit 27,5 % KEST und die restlichen 25 % des geldwerten Vorteils mit dem progressiven Steuersatz belastet. Die Anteile müssen mind. 3 Jahre gehalten werden oder das Dienstverhältnis mind. 2 Jahre Dauer haben. Sonst ist der Zufluss leider zur Gänze mit dem progressiven Steuersatz belastet.

TIPP 7: Klimaticket bzw. Jobticket

Die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel („Jobticket“) können steuerfrei vom Dienstgeber übernommen werden, wenn das Ticket zumindest am Wohnort oder am Arbeitsort gültig ist. Die Zurverfügungstellung ist durch gänzliche oder teilweise Kostenübernahme möglich. Eine Verlängerung von Tickets, insbesondere von Jahreskarten, stellt einen Ticketerwerb dar. Wird das Jobticket allerdings anstatt des bisher gezahlten steuerpflichtigen Arbeitslohns zur Verfügung gestellt, liegt eine nicht begünstigte, steuerpflichtige Gehaltsumwandlung vor.

TIPP 7: NEU: Kinderbetreuungskosten-Zuschuss

Leistet der Arbeitgeber für Mitarbeiter einen Zuschuss zur Kinderbetreuung, so ist dieser Zuschuss bis max. EUR 2.000,- pro Jahr/Kind bis zum 14. Lebensjahr von Lohnsteuer und SV befreit. Voraussetzung: Dem Arbeitnehmer wird für das Kind mehr als 6 Monate/Jahr der Kinderabsetzbetrag gewährt.

TIPP 8: Telearbeit als steuerliches Bonbon

Arbeitgeber können Arbeitnehmern für maximal 100 Tage pro Kalender- bzw. Wirtschaftsjahr bis zu EUR 3,-/Tag (maximal EUR 300,- pro Jahr) steuerfrei als Abgeltung für Mehrkosten bei Telearbeit ausbezahlt. Für die Berücksichtigung muss eine berufliche Tätigkeit auf Grund einer Telearbeit-Vereinbarung am Wohnort des Arbeitnehmers ausgeübt werden. Es besteht dabei Aufzeichnungspflicht aller Tage, deren Anzahl im Lohnkonto und per L16 angeführt werden muss. Werden vom Arbeitgeber die Tage nicht zur Gänze ausgeschöpft, können Arbeitnehmer den Differenzbetrag bei der Arbeitnehmerveranlagung (= Werbungskosten) geltend machen.

(Mobil-) Telefone, die zur Verfügung gestellt werden, stellen auch bei teilweiser privater Nutzung keinen steuerpflichtigen Sachbezug dar. Zudem können Arbeitnehmer Ausgaben für die Einrichtung eines Arbeitsplatzes (z.B. Stuhl, Schreibtisch, Lampe) bis zu EUR 300,- pro Jahr als Werbungskosten geltend machen (Voraussetzung: 26 Tage Telearbeit pro Jahr!).

9 STEUERTIPPS FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

TIPP 1: Sonderausgaben noch 2025 geltend machen

Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten (z.B. der Kauf von Schul- und Studienzeiten) und freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung sind ohne Höchstbeitragsgrenzen und unabhängig vom Einkommen absetzbar. Einmalzahlungen können auf Antrag auf 10 Jahre verteilt als Sonderausgabe abgesetzt werden. Auch bestimmte Renten, von Erben bezahlbare Rentenlegate und andere „dauernde Lasten“ sind übrigens abzugsfähig.

TIPP 2: Spenden als Sonderausgaben

Spenden an bestimmte karitative Organisationen sind stets eine probate Maßnahme zur Reduktion der Steuerlast. Die Liste in Frage kommender Organisationen finden Sie auf www.plachetka.at/Service. Spendenfreudige Privatstiftungen können für begünstigte Spenderempfänger KEST-frei aus dem Stiftungsvermögen spenden. Für diese Spenden muss übrigens keine Begünstigtenmeldung abgegeben werden.

Stifter bitte Vorsicht: Als Stiftungsvorstand sollten Sie abklären, ob Stiftungsurkunden Sie auch zu Spenden ermächtigen!

TIPP 3: Außergewöhnliche Belastungen angeben

Machen Sie sämtliche außergewöhnlichen Belastungen (z.B. Arzt- oder Zahnarztrechnungen) geltend. Sie profitieren dann, wenn die Summe den Selbstbehalt (max. 12% des Jahreseinkommens) übersteigt. Behinderungen, Katastrophenschäden oder Kosten auswärtiger Berufsausbildung von Kindern sind ohne Kürzung voll absetzbar.

TIPP 4: Prämien für Bausparen & Zukunftsvorsorge

Haben Sie 2025 noch mindestens EUR 3.552,66 in eine staatlich geförderte Zukunftsvorsorge investiert? Sehr gut, denn das ergibt eine Prämie von EUR 150,99. Als Bausparprämie kann 2025 für einen maximalen Einzahlungsbetrag von EUR 1.200,- pro Jahr ein Betrag von EUR 18,- erzielt werden.

TIPP 5: Öko-Sonderausgabenpauschale

Neben den Ausgaben für eine thermische Sanierung von Gebäuden ist auch der Ersatz von fossilen durch klimafreundlichere Heizsystemen begünstigt. Wurden etwa Kosten für eine thermische Sanierung von EUR 4.000,- (EUR 2.000 bei Heizkesseltausch) nach Abzug aller Förderungen überschritten, so steht im Jahr 2025 das Öko-Sonderausgabenpauschale von EUR 800,- (bzw. EUR 400,-) zu. Restliche Aufwendungen werden auf die kommenden 4 Jahre aufgeteilt.

Voraussetzung: Der Förderantrag wurde bzw. wird noch vor dem 31. Dezember 2025 eingereicht.

TIPP 6: Entfall der Nebengebühren für Eigenheime

Die befristete Abschaffung von Nebengebühren für Eigenheime (1,2% Pfandrechtsgebühr + 1,1% Eintragungsgebühr) ist da. Der Erwerb muss nach dem 31. März 2024 fix sein und der Antrag auf Eintragung bis 30. Juni 2026 gestellt werden.

TIPP 7: Kirchenbeiträge absetzen

Kirchenbeiträge (auch innerhalb der EU bzw. des EWR) sind mit maximal EUR 600,- unabhängig von ihrer Höhe absetzbar.

TIPP 8: Wertpapierverluste realisieren

Für Gewinne von Verkäufen von sogenanntem „Neuvermögen“ im Jahr 2025 fällt eine Wertpapiergewinnsteuer in der Höhe von 27,5% an. Zum „Neuvermögen“ zählen übrigens alle seit dem 1. Januar 2011 erworbenen Aktien und Investmentfonds sowie alle anderen ab dem 1. April 2012 entgeltlich erworbenen Kapitalanlagen (insbesondere auch Anleihen oder Derivate). Seit dem Jahr 2023 zählen auch Kryptowährungen, welche nach dem 28. Februar 2021 erworben wurden, zum „Neuvermögen“.

Daher wird geraten, dass Verluste aus der Veräußerung dieser dem „Neuvermögen“ zugerechneten Kapitalanlagen nicht nur mit allfälligen erzielten Veräußerungsgewinnen, sondern auch mit Dividenden und Zinsen aus Anleihen (aber leider keine Sparbuchzinsen!) auszugleichen sind.

TIPP 9: Steuerberatungskosten geltend machen

Ebenso absetzbar sind übrigens Steuerberatungskosten (wenn sie nicht schon anderweitig als Betriebsausgaben oder Werbekosten geltend gemacht wurden). „Pauschalierte“ sollten die Kosten nur als Sonderausgaben geltend machen!

3 STEUERTIPPS FÜR ARBEITNEHMER

TIPP 1: Werbungskosten absetzen!

Für die Geltendmachung müssen Werbungskosten bis zum 31. Dezember 2025 bezahlt werden. Denken Sie bitte dabei auch an Fortbildungskosten/Ausbildungskosten (Seminare, Kursgebühren, Schulungen, Umschulungen & Co. samt allen Nebenkosten wie z.B. Reisekosten, Verpflegung, etc.), Familienheimfahrten, Kosten für eine doppelte Haushaltführung, Telefonspesen, Fachliteratur, beruflich veranlasste Mitgliedsbeiträge. Faustregel: Heuer geleistete Vorauszahlungen für derartige Kosten können auch noch heuer abgesetzt werden.

TIPP: Bei den Aufwendungen für Arbeitsmittel gilt die Grenze „geringwertige Wirtschaftsgüter“. Sollten Sie sich also z.B. einen neuen (beruflich verwendeten) Computer bis max. EUR 1.000,- angeschafft haben, dann können Sie die EUR 1.000,- sofort voll abschreiben! PS: Bei Computern geht das BMF i.d.R. von einem Privatnutzungsanteil von 40% aus. Ein Nachweis ausschließlicher beruflicher Nutzung schützt Sie davor!

TIPP 2: Arbeitnehmerveranlagung 2020 einreichen!

Noch vor dem 31. Dezember 2025 sollte man unbedingt die Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2020 geltend machen!

TIPP 3: Rückzahlung einbehaltener Lohnsteuer 2020

Hat ein Dienstgeber im Jahr 2020 von Gehaltsbezügen eines Arbeitnehmers zu Unrecht die Lohnsteuer einbehalten, sollte der Arbeitnehmer bis spätestens 31. Dezember 2025 beim zuständigen Finanzamt einen Rückzahlungsantrag stellen.



WICHTIGE TERMINE

15. DEZEMBER 2025

Umsatzsteuer

Fälligkeit Umsatzsteuer für Oktober 2025

ACHTUNG: (Elektronische) Abgabe der UVA wenn der Umsatz im Jahr 2024 grösser als 100.000 Euro war!!!

NOVA

Fälligkeit Normverbrauchsabgabe für Oktober 2025

Lohnabgaben

Fälligkeit Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag & Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag vom November 2025

15 FEBRUAR 2026

Körperschaftsteuer Vorauszahlung

Fälligkeit des ersten Viertels der Körperschaftsteuvorauszahlung für 2026

Einkommensteuer Vorauszahlung

Fälligkeit des ersten Viertels der Einkommensteuvorauszahlung für das Jahr 2026

+++ AKTUELLE SPLITTER +++

Keine Umsatzsteuer für einen Ausbildungskostenersatz

Ein aktuelles Urteil des EUGH bietet neue verbindliche Rechtssicherheit:

Ein auf Grund einer Kündigung vom Arbeitnehmer zu zahlender „Ausbildungskostenersatz“ ist nicht von der Umsatzsteuer betroffen, da kein direkter Zusammenhang zwischen der Zahlung des Rückersatzes und einer Leistung des Arbeitgebers erkennbar ist.

WEIHNACHTSSPERRE

Auch unser Team benötigt mal ein bisschen Regeneration zu den Festtagen.

Daher bleibt unsere Kanzlei im Zeitraum vom **23. Dezember 2025 (ab 12:00 Uhr bis inklusive 6. Januar 2026)** geschlossen.

DIE NÄCHSTE AUSGABE

Bitte vormerken: Die nächste Ausgabe (No. 79/ Frühjahr 2026) erscheint Anfang März 2026.



IMPRESSUM

Medieninhaber: PLACHETKA & PARTNER Steuerberatung GmbH **Redaktion:** Mag. Ursula Plachetka, mako media content Inc. **Layout:** koma creative Inc.

Bildmaterial: koma creative Inc, Plachetka & Partner, ÖGG, Pexels (Jess Bailey Design, Cottonbro Studio, Lacey Darden, Andre Ewaleksander, Hillary Fox, Gustavo Fring, Laura James, Evgenia Kyurt, Olly, Othmar, Valeria Miller, Felix Mittermaier, Pixabay, Alexander Sergienko, Markus Spiske, Stefan, Wolfgang Weiser)

Lektorat: mako media **Druck:** Druck.at Mödling **Anschrift des Medieninhabers:** 2340 Mödling, Enzersdorfer Straße 7 **Redaktion:** PLACHETKA & PARTNER Steuerberatung GmbH, 2340 Mödling, Enzersdorfer Straße 7, Telefon: +43 (0)2236 22516-0, FAX: +43 (0)2236 26706, E-Mail: steuerberatung@plachetka.at www.plachetka.at www.cleversteuern.at

*Wir wünschen allen unseren
Klientinnen & Klienten*

*Frohe
Weihnachten
und ein
glückliches & erfolgreiches
Neues Jahr 2026*



PLACHETKA & PARTNER
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT M.B.H.